## **Amtliche Bekanntmachung**

## Widmung von Ortsstraßen in der Stadt Ratzeburg für den öffentlichen Verkehr

Die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg hat in ihrer Sitzung am 25.03.2019 beschlossen, folgende in ihrem Gebiet gelegenen Straßen und Plätze gem. § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) für den öffentlichen Verkehr zu verfügen.

Die Stadt Ratzeburg verfügt als Träger der Straßenbaulast gem. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) die Widmung der Straßen und Wege des Stichweges entlang des CVJM/Domhof 36 sowie die Straßen und Wege des Wohngebietes Röpersberg, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 für den öffentlichen Verkehr.

Davon sind in der Gemarkung Ratzeburg, Flur 19, für den Stichweg entlang des CVJM/Domhof 36 die Flurstücke 20/14, 20/15 und teilw. 20/16 betroffen.

Für das Wohngebiet Röpersberg, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 ist in der Gemarkung Ratzeburg, Flur 8, das Flurstück 42/26 teilw. betroffen.

Die Straßen der o.a. Bereiche besitzen den Charakter einer Ortsstraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3 a StrWG. Die Gehwege im Bereich B-Plan 18 besitzen den Charakter einer beschränkt öffentlichen Straße (selbstständiger Geh- und Radweg) gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b StrWG.

Gegen die Widmung der Straßen, Wege und Plätze kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre beim Bürgermeister der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg, schriftlich einzulegen. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Ratzeburg, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Zimmer 2.05, erhoben werden.

Ratzeburg, 29.03.2019

Stadt Ratzeburg Bürgermeister Gez. Voß



